

Bekanntmachung gemäß § 32 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) über die Annahme der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Mecklenburg-Vorpommern 2022

Mit Datum vom 5. Dezember 2023 hat das Kabinett der vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt vorgelegten Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Mecklenburg-Vorpommern 2022, zugestimmt.

Die Fortschreibung ist somit abgeschlossen und ersetzt den Abfallwirtschaftsplan Mecklenburg-Vorpommern 2015.

Planungszeitraum sind die Jahre 2021 bis 2031. Das Bezugsjahr für die Ermittlung der abfallwirtschaftlichen Rahmendaten ist das Jahr 2020.

Die Veröffentlichung der Fortschreibung erfolgt im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern und auf der Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Umwelt/Abfallwirtschaft/Abfallwirtschaftsplan/>).

Der Abfallwirtschaftsplan Mecklenburg-Vorpommern 2022 liegt in der Zeit vom 6. Dezember 2023 bis 31. Januar 2024 im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Dreescher Markt 2 (3. Etage im Referat Abfallwirtschaft), 19061 Schwerin öffentlich aus.

Gründe und Erwägungen / Anlass der Fortschreibung

Im Einzelnen wurde der Abfallwirtschaftsplan aus den folgenden Erwägungen fortgeschrieben:

1. Novellierung des bundesdeutschen Abfallrechts und damit verbunden die gestiegenen Mindestanforderungen zum Inhalt von Abfallwirtschaftsplänen,
2. Kabinettsbeschluss der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Oktober 2019.

zu 1.

Mit der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Jahr 2020 erfolgte eine umfassende Überarbeitung des § 30 Absatz 6 KrWG. Hier werden die Mindestinhalte von Abfallwirtschaftsplänen geregelt. Diese Mindestanforderungen zu den Inhalten an Abfallwirtschaftspläne haben sich sowohl quantitativ als auch qualitativ erhöht. Die neuen Mindestanforderungen des § 30 Absatz 6 KrWG erforderten eine Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Mecklenburg-Vorpommern.

zu 2.

In dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zum weiteren Betrieb der Deponie Ihlenberg vom 1. Oktober 2019 (TOP 3, Nr. 4.1) wird weiterhin ein maßgeblicher Grund für die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans gesehen.

In dem in Rede stehenden Kabinettsbeschluss beabsichtigt die Landesregierung, soweit rechtlich möglich, die jährliche Anlieferungsmenge auf der Deponie Ihlenberg bereits ab 2020 – im Dreijahresdurchschnitt und bezogen auf die Anlieferungsmenge

des Jahres 2017 – um 25% zu reduzieren, womit eine Einschränkung der grundsätzlich verfügbaren Deponiekapazitäten einhergeht. Da die im Abfallwirtschaftsplan 2015 festgelegte Annahmebeschränkung von Abfällen für eine Entsorgungsanlage ausdrücklich die Entsorgungssicherheit für Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet, war daher zu prüfen, inwieweit unter der Maßgabe des Kabinettsbeschlusses die Entsorgungssicherheit für Mecklenburg-Vorpommern auch für die nächsten 10 Jahre noch gegeben ist.

Da der Plan keine Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen trifft, war entsprechend § 35 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich.

Im Rahmen der Fortschreibung wurde festgestellt, dass die in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Kapazitäten für die Behandlung und Beseitigung der bis zum Jahr 2031 zu erwartenden Abfallmengen die Entsorgungssicherheit gewährleisten.

Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Nach der ressortinternen Abstimmung wurden alle Ministerien und die Staatskanzlei angehört und im Anschluss durch das Kabinett des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Auftrag erteilt, die öffentliche Anhörung nach § 32 Absatz 1 KrWG durchzuführen.

Es erfolgte eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der Bekanntmachungsvorschrift des § 32 Absatz 1 Satz 2 KrWG. Dazu wurde der Planentwurf nach Bekanntmachung im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juni 2023 parallel zur Einstellung auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in der Zeit vom 19. Juni 2023 bis 20. Juli 2023 öffentlich in den Räumlichkeiten des Ministeriums, des Landesamtes für Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie sowie den vier Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt ausgelegt.

Weiterhin wurde der Planentwurf den obersten Abfallbehörden aller Bundesländern zur Verfügung gestellt.

Bis zum 3. August 2023 konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Insgesamt wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 15 Stellungnahmen abgegeben. Schwerpunktmäßig wurden die Themen „Auswirkungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und der LAGA M23“, „Steigerung des Einsatzes von Recycling-Baustoffen“ sowie die Sammlung und Verwertung von Bioabfällen diskutiert. Die Stellungnahmen wurden geprüft und in einigen Fällen textliche Anpassungen des Planentwurfes vorgenommen.

Schwerwiegende Einwände wurden nicht vorgebracht, so dass der Entwurf mit lediglich geringfügigen Änderungen dem Landeskabinett zur Entscheidung vorgelegt und angenommen wurde.